

# Zusatzbedingungen (ZB)

Zusatzbedingungen (ZB) zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

## Haustechnische Anlagen

Ausgabe 04/2023

### Versicherte Ereignisse

Versichert sind

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Innere Betriebsschäden und Schäden aufgrund äusserer Einwirkung gemäss AVB Art. 11.2 und 11.3,
- Verlust durch Diebstahl.

Besteht für Diebstahl Versicherungsschutz über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäss AVB Art. 1, so gewähren diese Zusatzbedingungen ergänzend eine Konditions- und Summendifferenzversicherung. Nicht versichert sind Differenzen im Selbstbehalt.

Nicht versichert sind

- Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung, Korrosion, Verrottung oder Ablagerungen,
- Mikrorisse (Haar-Risse), d.h. ausschliesslich mit technischen Hilfsmitteln feststellbare Risse, welche mit blossem Auge nicht sichtbar / erkennbar sind,
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Transport-, Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet,
- Schäden an versicherten Sachen, welche Tests oder Prüfungen unterzogen oder an welchen Installations-, Bau-, Montage-, Reparatur-, Service- oder Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, sofern diese Schäden direkt auf solche Arbeiten zurückzuführen sind,
- Schäden, die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist,
- Falls für die Schadensbehebung bei Erdsonden eine neue Bohrung erforderlich ist und diese aufgegeben wird, die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen, den allfälligen Rückbau sowie durch die Schadensbehebung entstehende Folgekosten,
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Verlieren, Verlegen, unerklärter Verlust, mysteriöses Verschwinden, Fehlmengen oder Fehlbestände im Nachgang zu Inventuren,
- Erdbeben und vulkanische Ausbrüche,
- im Rahmen dieser Zusatzbedingung Schäden an stationären bzw. festinstallierten Sachen, die durch eine Feuer-, Elementar- oder Wasserversicherung versichert werden können.

Im Übrigen gelten die generellen Ausschlüsse gemäss AVB Art. 1.4.

### Versicherte Sachen

Versichert sind

dem Gebäude dienende haustechnische Anlagen im Gebäudeinnern oder im Freien am versicherten Standort:

- Heizungsanlagen komplett bestehend aus Feuerung/Kessel, Brennstoffbehälter, Wärmespeicher, Steuer-, Regel- und Messeinheiten etc.,
- Lüftungs- und Klimaanlage,
- Wärmepumpen, Erdsonden und -register, Photovoltaikanlagen, Solarthermische Anlagen,
- Personen- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Parkliftsysteme

- Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen (inkl. Glas, Schriften und Malereien),
- Automatische Tore und Schranken, automatische Storen,
- Technische Anlagen für Sauna und Schwimmbäder samt Abdeckungen,
- Gebäudeleitsysteme und Sicherheitstechnik,
- Kommunikationstechnik (Telefon- und Gegensprechanlagen),
- Mobile Steuerungseinheiten (Tablets und Smartphones) bis zehn Prozent der Versicherungssumme,
- Ladestationen für E-Mobility

inkl. fest eingebaute Datenträger sowie Wechseldatenträger.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Die Objekte müssen sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Geleaste, gemietete, ausgeliehene oder bei Gelegenheit in Obhut genommene Objekte sind versichert, sofern diese nicht über eine separate Versicherung versichert sind.

Nicht versichert sind

- Technische Anlagen die überwiegend betrieblichen Zwecken dienen,
- nicht erprobte Technologien,
- Vor- und Rückläufe ausserhalb der Wärme bzw. Kälte erzeugenden oder speichernden Einheit,
- Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien,
- Flugobjekte,
- gemietete oder gepachtete Gastronomieküchen und -einrichtungen
- Haushaltgeräte wie Kaffeemaschinen, Getränke- und Verpflegungsautomaten, Geschirrspüler etc.

### Leistungen für Sachschäden

In Präzisierung und Erweiterung von Art. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entschädigt Zurich ab Inbetriebnahme der fabrikneuen Sachen den Neuwert während

- 20 Jahren für Erdsonden und Erdregister,
- 10 Jahren für Photovoltaik- und Solaranlagen (Module und Kollektoren),
- 4 Jahren für alle übrigen versicherten Objekte.

Nach Ablauf dieser Neuwertdeckung ist der Zeitwert versichert. Im Totalschadenfall werden zusätzlich zum Zeitwert 20% des Neuwertes der versicherten Sache, höchstens jedoch die dafür festgelegte Versicherungssumme, entschädigt (Zeitwertzusatz).

Zurich behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.

Bei Erdsonden sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener Erdsonden mitversichert. Eine Erdsonde gilt als unbrauchbar, wenn andauernd ein um mehr als 30% reduzierter Durchfluss gegenüber dem im Prüf- und Abnahmeprotokoll dokumentierten Wert gemessen wird, ohne dass an der Erdsonde eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann. Entschädigt wird maximal 1 Bohrung je Sonde.

Nicht entschädigt werden

- Aufwendungen für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden,
- ein allfälliger Minderwert, der nach der Wiederherstellung besteht.

Besteht Zeitwertversicherung wird bei Wiederherstellung durch Reparatur oder bei Ersatz eine Amortisation entsprechend den AVB in Abzug gebracht.

### **Versicherte Kosten**

Als Folge eines im Rahmen dieser Zusatzbedingung versicherten Schadenereignisses sind insgesamt bis zu der im Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert:

#### **Datenwiederherstellungskosten mit Softwaredeckung**

Die Kosten für das Wiederaufbringen von eigenen Daten auf Datenträgern des Versicherungsnehmers in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden sowie die Wiederbeschaffung von Programmen.

Wiederherstellungskosten sind versichert, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern entstehen oder zusätzlich (auch ohne versicherten Schaden an Datenträgern) aufgrund:

- fehlerhafter Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, einschliesslich falschem Programmeinsatz,
- elektrostatischer Aufladung, Magnetfeldern,
- Spannungsschwankungen.

Nicht versichert sind

- Schäden aus Veränderungen, Verlusten, Zerstörungen von Programmen, Daten und Datenträgern, die entstehen durch:
  - Abnützung und Alterung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit, Reduktion der Speicherfähigkeit,
  - Störungen im bzw. Ausfall des Internets,
  - die Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht autorisierten oder von fehlerhaften Programmen,
  - ebenfalls nicht versichert sind das Neugenerieren von verlorenen Daten (z.B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind), die Kosten für den Wert der Daten selbst, die Korrektur fehlerhaft manuell erfasster Daten und die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in Programmen sowie generell alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten,
- Kostenlose Programme (z.B. Public Domain Software).

#### **Bergungs-, Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten**

Die Kosten für die Bergung und Aufräumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen und kontaminierten Erdreiches sowie Kosten für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort als auch Ablagerungs-, Vernichtungs- und Entsorgungsgebühren. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches sind mitversichert.

#### **Bewegungs- und Schutzkosten**

Entschädigt werden die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses, andere, nicht beschädigte oder zerstörte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, soweit diese nicht durch eine Gebäudeversicherung zu entschädigen sind. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Verbleiben geschützte Sachen am Ort und wird dabei die Wiederherstellung behindert, so wird der dadurch ausgelöste Mehraufwand ebenfalls entschädigt.

#### **Reine Mehrkosten**

Versichert sind Reine Mehrkosten gemäss AVB Art. 6.2.

Nicht versichert sind

- Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens,
- die Übernahme von Konventionalstrafen.

#### **Obliegenheit bei Erdsonden**

Zurich kann ihre Leistungen ablehnen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die nachstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt:

Die versicherten Sachen und Teile davon sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt worden. Bohrfirmen müssen z.B. mind. über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen. Die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat mind. entsprechend der SIA 384/6 (normativ und informativ) zu erfolgen.

### **Technische Lebensdauer Wechselrichter**

Wechselrichter werden ab Erstinbetriebnahme der neuen Sache über die technische Lebensdauer von 12 Jahren linear abgeschrieben und gelten danach nicht mehr als versicherte Sache.

Nach Ablauf der Neuwertdeckung wird der Zeitwert unmittelbar vor dem Schadeneintritt (dannzumaliger Abschreibungswert) entschädigt.

Führen Schäden an nicht oder nicht mehr versicherten Wechselrichtern zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen an anderen versicherten Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

### **Batterien**

In Abänderung zu anders lautenden Vereinbarungen zur Neuwertdeckung ist die Neuwertdeckung und die Abschreibung von Batterien wie folgt vereinbart:

Neuwertdeckung besteht während

- 1 Jahr für Blei Batterien;
  - 3 Jahren für Lithium-Ionen Batterien
  - 2 Jahren für alle anderen Batterietypen
- ab Inbetriebnahme der fabrikneuen Batterie.

Batterien werden ab Erstinbetriebnahme der neuen Sache über die technische Lebensdauer von 8 Jahren linear abgeschrieben und gelten danach nicht mehr als versicherte Sache.

Nach Ablauf der Neuwertdeckung wird der Zeitwert unmittelbar vor dem Schadeneintritt (dannzumaliger Abschreibungswert) entschädigt.

Führen Schäden an nicht oder nicht mehr versicherten Batterien zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen an anderen versicherten Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.